

Resolution der Vollversammlung am 16.12.2016

Abgrenzung des Sonstigen Benachteiligten Gebietes im bisherigen Umfang erhalten

Aufgrund der EU-Beschlüsse zur GAP-Reform im Jahr 2013 muss die Neuabgrenzung des Sonstigen Benachteiligten Gebietes auf Basis der neuen biophysikalischen Kriterien spätestens im Jahr 2018 angewendet werden.

Durch die grobmaschigen Vorgaben zur Neuabgrenzung des derzeitigen Sonstigen Benachteiligten Gebietes laufen auch in Oberösterreich viele Betriebe bzw. Regionen mit tatsächlich vorhandenen naturbedingten Nachteilen Gefahr aus der bisherigen Gebietskulisse herauszufallen. Davon wären wesentliche Teile des Sonstigen Benachteiligten Gebietes in den Bezirken Eferding, Grieskirchen, Schärding, Braunau, Ried und Vöcklabruck betroffen.

Die Vollversammlung der Landwirtschaftskammer OÖ unterstützt die Bemühungen des BMLFUW die Neuabgrenzung des Sonstigen Benachteiligten Gebietes nicht innerhalb der laufenden Periode durchzuführen, sondern zumindest auf den Beginn der kommenden Programmperiode im Jahr 2021 zu verschieben.

Die Vollversammlung der Landwirtschaftskammer Oberösterreich fordert vom BMLFUW in den Verhandlungen mit der EU-Kommission alles daran zu setzen, die derzeitige Gebietsabgrenzung des Sonstigen Benachteiligten Gebietes zur Gänze zu erhalten und im Zuge einer Neuabgrenzung allenfalls herausfallende Gebiete als sogenanntes Kleines Gebiet auszuweisen.

In Österreich werden mit dem Erschwernispunktesystem die Bewirtschaftungerschwernisse auf einzelbetrieblicher Ebene exakt ermittelt. Die Höhe der Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete orientiert sich an dieser Erschwernisfeststellung, sodass eine Überkompensation auf betrieblicher Ebene jedenfalls ausgeschlossen wird. Eine Verkleinerung des Sonstigen Benachteiligten Gebietes würde aufgrund der gebietsweisen Abgrenzung auch zum Ausschluss von Betrieben mit erheblichen Bewirtschaftungerschwernissen führen. Die Treffsicherheit der bisherigen Bergbauernförderung würde damit erheblich verschlechtert, was aus Sicht der Vollversammlung der Landwirtschaftskammer keinesfalls akzeptabel ist.